

A G B für die Lieferung von Maschinen und maschinellen Anlagen
Die Einzelbedingungen sind integrierender Bestandteil des Auftrages. Pos. 3 und 4 gelten,
wenn im Auftrag entsprechende Hinweise stehen. Die übrigen Pos. sind immer zu beachten!

Pos. 1 - Preis:

Die abgegebenen Preise sind Festpreise bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Sollten sich bei der Erstellung der Ausführungs- und Detailzeichnungen oder während der Auftragsabwicklung Änderungen gegenüber dem bisher bekannten Auftragsumfang ergeben, die Mehr- oder Minderleistungen zur Folge haben, so sind die Preise hierfür mit dem Auftraggeber abzustimmen und die Änderungen schriftlich zu bestätigen. Abweichungen bei Fördergeräten von mehr als **0,5 m** werden verrechnet.

Grundsätzlich gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Mehrlieferungen den dem Auftrag zugrunde gelegten Rabattsatz. Die Montagekosten werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit 25 % des Lieferanteiles verrechnet.

Pos. 2 - Termin:

Schlechtwetter mit entsprechendem Nachweis durch das Arbeitsamt und Tage, an denen aus Sicherheitsgründen nicht gearbeitet werden kann, verlängern den Fertigstellungstermin in Absprache zwischen Ihrem Obermonteur und unserer örtlichen Betriebsleitung. Diese Schlechtwettertage-Bescheinigungen sind einzeln von der örtlichen Betriebsleitung abzuzeichnen.

Verzögert sich der Anfangstermin aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird tageweise auch der Fertigstellungstermin verschoben.

Pos. 3 - Terminalsicherung:

Zur Sicherung des Fertigstellungstermins wurde Folgendes vereinbart:

Sollte der Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden, so erkennt der Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in Höhe des angegebenen Prozentsatzes auf den Auftragsumfang pro angefangene Woche an. Maximal wird diese jedoch auf den angegebenen Prozentsatz begrenzt.

Wird der jeweils sich ergebende Termin nicht eingehalten, so behält sich der Bauherr / Auftraggeber vor, auf Kosten des Auftragnehmers weitere Kräfte und Geräte einzusetzen, ohne dass der Auftragnehmer berechtigt ist, seine Arbeitskräfte abzuziehen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte sich die Verzögerung aus bautechnischen oder anderen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ergeben, so wird sie nur anerkannt, wenn diese vorher schriftlich dem Auftraggeber angezeigt wurde,

Pos. 4 - Zahlung:

Grundsätzlich leisten wir nur Zahlungen gegen Vorlage einer Rechnung mit Umsatzsteuerausweis gem. § 14 UStG. Wenn Teilzahlungen vereinbart wurden, so muss die Endabrechnung zunächst den gesamten Auftragsnettowert und die gesamte Umsatzsteuer ausweisen. Danach sind alle auf diesen Auftrag bereits erhaltenen Teilzahlungsbeträge einzeln oder gesamt und die berechneten Umsatzsteuerbeträge für die Teilzahlungen einzeln oder gesamt auszuweisen. **Bitte weisen Sie danach gesondert den Restwert netto und die restliche Umsatzsteuer aus.**

Teilzahlungen unter € 5.000,- lehnen wir ab.

Vorauszahlungen können nur geleistet werden, wenn der Auftragnehmer eine Bankbürgschaft in ausreichender Höhe mit einer Laufzeit bis zur Fertigstellung / Lieferung zur Verfügung stellt.

Sonderzahlungsbedingungen:

- | | | |
|----|------|--|
| a) | 50 % | nach Auftragsbestätigung |
| | 50 % | nach Lieferung und Vorlage einer detaillierten Schlussabrechnung |
| b) | 30 % | nach Auftragsbestätigung |
| | 30 % | nach Lieferung |
| | 30 % | nach Fertigstellung |
| | 10 % | nach Übernahme und Vorlage einer detaillierten Schlussabrechnung |
| c) | 1/3 | nach Auftragsbestätigung |
| | 1/3 | nach Montagebeginn .. |
| | 1/3 | nach betriebsbereiter Übernahme und Vorlage der detaillierten Schlussabrechnung |
| d) | | Entsprechend dem Baufortschritt in Raten, jedoch nicht unter € 50.000,- unter Einbehalt von jeweils 10% Sicherheit. Restzahlung ./ 5 % Sicherheit. Diese 5 % werden 2 Jahre später fällig, sind jedoch ablösbar durch eine Bankbürgschaft. |

Pos. 5 - Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit

Da die Arbeiten teilweise im vollproduzierenden Werk durchgeführt werden, sind Arbeiten, die eine Behinderung unserer Produktionsanlage zur Folge haben, weitgehend außerhalb der normalen Arbeitszeit auszuführen und, falls erforderlich, mit unserer örtlichen Betriebsleitung rechtzeitig

abzustimmen. Die hierfür evtl. anfallenden Lohnkostenzuschläge sind im vereinbarten Festpreis enthalten.

Pos. 6 - Technische Unterlagen / Veröffentlichungen

Zum Lieferumfang des Auftragnehmers gehören folgende technische Arbeiten / Unterlagen:

- a) Verbindliches Vorort-Aufmaß
- b) Verbindliche Montagepläne im Maßstab 1 : 50
- c) Motoren-Lageplan
- d) Motoren-Diagramm
- e) Beschreibung der Anlage mit Angabe der erforderlichen Verriegelungen
- f) Maßstäbliche Zeichnungen für alle zum Lieferumfang gehörenden Maschinen, aus denen die Anschlussmaße, Ersatzteilbezeichnungen (z. B. Kugellager-Nummern) sowie alle sonstigen wichtigen technischen Merkmale hervorgehen
- g) Bauterminplan mit Angabe der Liefertermine und der Zeitdauer der einzelnen Montagearbeiten
- h) Explosionsschutzkonzept
- i) Herstellererklärung, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung
- j) vollständige Dokumentation, incl. revidierter Dokumentationen

Die Unterlagen sind uns, soweit vorhanden, als CAD-Daten im dxf- oder dwg-Format zur Verfügung zu stellen!

Der Auftragnehmer übernimmt die Abstimmung über alle technischen Zulieferungen für eine harmonische Gesamtanlage in Bezug auf die rechtzeitige Lieferung von technischen Angaben sowie die rechtzeitige Erstellung der Anschlüsse und Verbindungen zwischen den einzelnen Maschinen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Betriebsleitung und der Abt. T+P (**deuka**, Düsseldorf).

Alle Ausführungszeichnungen sind uns vor Beginn der Ausführungsarbeiten zur Genehmigung vorzulegen.

Alle zur Verfügung gestellten Unterlagen (Montagepläne, Baupläne, Dokumentationen, Pflichtenhefte etc.) sind streng vertraulich

Der Auftraggeber behält sich das Recht auf Veröffentlichung vor. Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer bedürfen jedoch der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Das gleiche gilt für Foto-, Film- und Videoaufnahmen auf der Baustelle.

Pos. 7 - Sicherheitsvorschriften, Gesetze, Vorschriften:

a) Sicherheitsvorschriften:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung der Montage und der Ausführung der Maschinen die Sicherheitsvorschriften der Behörden, der zuständigen Berufsgenossenschaften sorgfältig zu beachten und einzuhalten.

Insbesondere weisen wir auf das Tragen vorschriftsmäßiger Berufskleidung hin und auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für Schweißen und Schneiden in staub- und explosionsgefährdeten Betrieben.

Schweißarbeiten, Trenn- und Schleifarbeiten dürfen vom Auftragnehmer nur durchgeführt werden, wenn hierfür eine schriftliche Zustimmung der Betriebsleitung vorliegt.

b) Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN.../AD

Der Auftragnehmer kann eine gültige Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN... nachweisen und ist im Besitz der dazu gehörigen AD-Merkblätter. Der Schweißer verfügt über die erforderlichen gültigen Schweißerzeugnisse gem. EN.../AD.

c) Gesetze / Vorschriften:

Alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sind grundsätzlich in ihrer zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Fassung, z. B. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- Arbeitsstättenverordnung / Betriebssicherheitsverordnung
- die zutreffenden DIN-Vorschriften / EN-Normen
- Explosionsrichtlinien / Atex
- VDI-Richtlinien
- VDE-Richtlinien und -Bestimmungen
- Maschinenrichtlinie

vom Auftragnehmer einzuhalten.

Auf die Verpflichtung zur einwandfreien Instandhaltung der vom Auftragnehmer zu erstellenden Montageschutzvorrichtung, Geländer und Abdeckungen der Deckendurchbrüche durch Ihr Montagepersonal wird besonders hingewiesen.

Pos. 8 - Versicherung:

Für die Montagedauer schließt der Auftragnehmer eine Montagehaftpflichtversicherung ab, die gewährleistet, dass alle in Verbindung mit dem Neubau / Umbau der Anlage entstehenden Haftungsschäden, für die der Auftragnehmer verantwortlich zeichnet, in voller Höhe abgedeckt sind. Die Police und der

A G B für die Lieferung von Maschinen und maschinellen Anlagen
**Die Einzelbedingungen sind integrierender Bestandteil des Auftrages. Pos. 3 und 4 gelten,
wenn im Auftrag entsprechende Hinweise stehen. Die übrigen Pos. sind immer zu beachten!**

Nachweise der letzten Prämienzahlungen werden mit der Einreichung der Auftragsbestätigung vorgelegt.

Pos. 9 - Anlieferung von Maschinen:

Die Anlieferung von Maschinen erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mittels LKW. Das Abladen der Maschinen erfolgt durch das Personal des Auftragnehmers, wobei der Auftraggeber, soweit erforderlich, einen 1,5-to-Gabelstapler zur Verfügung stellen kann. Ansonsten erfolgt das Abladen mit dem von Ihnen beizustellenden Gerät.

Pos. 10 - Sauberhaltung der Baustelle:

Für die Sauberhaltung der Baustelle ist das Personal des Auftragnehmers verantwortlich. Die anfallenden Säuberungs- und Aufräumungsarbeiten sowie Entsorgungskosten sind im vereinbarten Festpreis enthalten.

Pos. 11a - Garantiewerte

Der Auftragnehmer sichert die im Leistungsverzeichnis / Angebot spezifizierten Leistungen zu.

Pos. 11b - Gewährleistung für Maschinen und maschinelle Anlagen

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen (24 Monate).

Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschl. sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen.

Der Auftragnehmer trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei dem Auftraggeber anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und die sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelhafter Teile.

Nach dem zweiten erfolglosen Ablauf einer von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen dem Auftraggeber auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen behält sich der Auftraggeber in allen Fällen vor.

Pos. 12 - Ausführungshinweise

Die Anlagen sind derart auszuführen, dass Produktablagerungen vermieden und Verschleppungen verhindert werden.

Pos. 13 - Auftragsumfang

Der Auftragnehmer bestätigt, den Ausschreibungstext geprüft zu haben. Der Auftragsumfang beinhaltet demnach alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen, soweit sie zur Montage, Inbetriebnahme, dem Betrieb und den gesetzlichen Anforderungen notwendig sind – auch wenn sie in dem Ausschreibungs- und dem Auftragstext nicht ausdrücklich genannt sind. Ausgenommen sind explizit aufgeführte Liefer- und Leistungsausschlüsse.

Pos. 14 – Sprache

Einer Ihrer Mitarbeiter vor Ort beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift.

- Stand Mai 2017 -
